



**Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-007751**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass ein Steuerfreibetrag auch für ehrenamtliche Tätigkeiten eingeführt wird, die nicht finanziell vergütet werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass ehrenamtliches Engagement eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei. Eine Ungleichbehandlung zwischen unentgeltlich ehrenamtlichen Tätigen und entgeltlich ehrenamtlich Tätigen bestehe, weil lediglich Letztere unter Umständen einen steuerlichen Freibetrag geltend machen können, sollte daher beseitigt werden.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 82 Mitzeichnende an, und es gingen 36 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass das Einkommensteuerrecht der Besteuerung von Einkünften dient. Es basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach



der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Artikel 3 Grundgesetz GG). Dieser besagt, dass eine Besteuerung entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Ausgangspunkt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer sind daher die vom Steuerpflichtigen in einem bestimmten Zeitraum erzielten Einkünfte. Eine unentgeltlich ausgeübte Tätigkeit ist grundsätzlich steuerrechtlich irrelevant, weil gerade keine Einkünfte erzielt worden sind.

Nach der Systematik des Einkommensteuerrechts können nur erwerbsbedingte Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden und nur die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden steuerpflichtigen Einnahmen mindern. Hierfür muss ein objektiver Zusammenhang der Aufwendungen mit einer der Einnahmeerzielung dienenden Tätigkeit bestehen, und sie müssen subjektiv aufgewendet werden, um diese Tätigkeit zu fördern. Dieser Umstand ist vor allem bei der steuerlichen Beurteilung ehrenamtlicher Betätigungen von Bedeutung. Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich engagieren, verfolgen regelmäßig nicht das Ziel, mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Einkünfte zu erzielen. Ihr Engagement orientiert sich am Gemeinwohl. Wenn einem ehrenamtlich Engagierten dabei Kosten entstehen, dann steht dieser Aufwand gerade nicht im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen, sondern mit dem Ehrenamt. Das bestehende System der Einkommensbesteuerung sieht nicht vor, dass (zeitlicher) Aufwand, der im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen und daher nicht auf eine Einnahmeerzielung ausgerichteten Betätigung steht, in Form eines „Freibetrages“ oder in sonstiger Weise steuerlich berücksichtigt wird.

Ungeachtet dieser steuersystematischen Erwägungen betont der Petitionsausschuss jedoch, dass er die große Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sieht. Ehrenamtlich Tätige tragen aktiv zur Sicherung der Daseinsfürsorge und zum Erhalt des Miteinanders bei, weswegen der Ausschuss den Bereich des Ehrenamts auf breiter Ebene als förderungswürdig betrachtet. Nach alledem hält der Petitionsausschuss die grundsätzliche Zielrichtung der Eingabe – die auch steuerrechtliche Aufwertung des Ehrenamtes - für geeignet, in den weiteren politischen Diskurs in der Bundesregierung über die Stärkung des



Ehrenamts, etwa im Kontext der Nationalen Engagementstrategie, einbezogen zu werden.

Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen.